

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1957

Nummer 52

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 5. 3. 1957, Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Erfassung der polizeilichen Maßnahmen. S. 997.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Erfassung der polizeilichen Maßnahmen *)

RdErl. des Innenministers v. 5. 3. 1957
— IV C 3—20.32/20.65 Tgb.Nr. 804/57

I. Mit Wirkung vom 1. 7. 1957 erfassen die Polizeibehörden bis zu einer geplanten vollautomatisierten Registrierung ihre Maßnahmen zur Überwachung des Straßenverkehrs monatsweise durch Ausfertigung des Vordruckes „Tät 1“ (Muster s. Anl. 1) nach Maßgabe des dazugehörigen „Merkblattes“ (Muster s. Anl. 2). Soweit sich aus dem Merkblatt nichts anderes ergibt, ist eine Mehrfacherfassung unzulässig.

Die Erfassung hat auf den Dienststellen möglichst weitgehend zentralisiert (z. B. durch Anzeigenbearbeiter, Wachhabende), die Zusammenfassung der Meldungen der Dienststellen bei den Polizeibehörden (Abt. S III a), zu erfolgen.

T. Spätestens zum 20. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats haben die Polizeibehörden die ausgearbeiteten Erstschriften des Vordruckes „Tät 1“ mit den zusammengefaßten Ergebnissen dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf un mittelbar zu übersenden.

Es ist den Pol.-Behörden und -Dienststellen freigestellt, die Vordrucke „Tät 1“, — wenn das ohne weiteren Personalaufwand möglich ist —, so ausfertigen zu lassen, daß die verkehrspolizeilichen Maßnahmen bestimmter Polizeikräfte (z. B. Kameraswagen) gesondert mit ausgewiesen werden können.

II. Das Statistische Landesamt wertet die von den Polizeibehörden übersandten Vordrucke „Tät 1“ aus und bereitet sie zu Monatskurz- und vollständigen Jahresberichten auf, die neben dem Landesnachweis

über alle Maßnahmen der Polizei zur Überwachung des Straßenverkehrs Vergleichsübersichten enthalten und über Kräfteansatz und Einschreiten zur Verhinderung folgenschwerer Unfälle Aufschluß geben.

Die vollständigen Jahresberichte werden veröffentlicht und allen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen und dem Landeskriminalamt zugestellt. Die Monatskurzberichte gehen dem Landeskriminalamt und den von mir bestimmten Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen zu.

III. Die Erfassungsunterlagen bei den Polizeibehörden dürfen 1 Jahr nach Ablauf des Berichtsjahres vernichtet werden.

IV. Sonstige geschäftsstatistische Erfassungen von polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung des Straßenverkehrs sind nur im Rahmen meiner Weisungen zulässig. Eventuell bestehende Sonderregelungen sind aufzuheben. Soweit hiergegen Bedenken bestehen, bitte ich um Bericht.

V. Alle Polizeidienststellen, die nach diesem RdErl. erfassungspflichtig sind, sind mit Sonderdrucken dieses Ministerialblattes auszustatten. Über die Beschaffung der Vordrucke „Tät 1“ ergeht besonderer Erlaß.

VI. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

VII. Meine RdErl. v. 3. 10. 1951 — IV B — 3/A-2 Ia 33.52 — Pol. Inspektorat — (MBL. NW. S. 1169)

v. 16. 3. 1956 (n. v.) — IV C 3-20.32, Tgb.Nr. 864/56 — und

v. 25. 10. 1956 (n. v.) — IV C 3-20.32 /20.65 Tgb.Nr. 978/56 —

hebe ich mit Wirkung vom 1. 7. 1957 auf.

Die Ziff. VII. 2. meines RdErl. v. 4. 8. 1955 — IV A 2 — 31.30 — 20.48/55 — (MBL. NW. S. 1523) entfällt.

An die Landes- und Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

*) Sonderdrucke dieses Ministerialblattes können bei Bestellung bis zum 1. 6. 1957 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Pol.-Dienststelle:

Tät 1

Pol.-Behörde:

Monat: 195.....

Blatt.....

**Polizeiliche Maßnahmen
 zur
 Überwachung des Straßenverkehrs**

1. Verkehrspolizeiliche Sondereinsätze:	Zwischensummen oder Strichelung	Summe
a) Überwachung des fließenden Verkehrs		
b) Fahrzeug-(Stand-)Kontrollen		
c) Überwachung des ruhenden Verkehrs		
d) bei Veranstaltungen u. ä.		
e) bei Transporten		
f) bei Eskortierungen		
g) bei Verkehrserziehungsaktionen		
2. Vorladungen zum Verkehrsunterricht		
3. Alcotestvorprüfungen a) ohne Schadensfolgen bei Verkehrsverstößen		
b) mit Schadensfolgen		
4. Entnahme v. Blutproben a) ohne Schadensfolgen bei Verkehrsverstößen		
b) mit Schadensfolgen		
5. Beseitigung von Mängeln an Ort und Stelle, Verbot der Weiterfahrt, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Fahrzeuges		
6. Freiheitsentziehungen		
7. Abschleppen von Fahrzeugen gem. Abs. 6 der AV zu § 16 StVO		
8. Kontrollberichte im Güterkraftverkehr		
9. Sonstige Berichte an andere Behörden u. ä.		

Grund der polizeilichen Maßnahme	10. Mängelberichte	11. Strafanzeigen bei Verkehrsvergehen ohne Schadensfolgen	12. Übertretungsanzeigen bei Verkehrsübertretungen		13. Gebührenpfl. Verwarnungen bei Verkehrsübertretungen			
			ohne Schadensfolgen	mit Sachschadensfolgen	ohne Schadensfolgen	mit Sachschadensfolgen		
a) Nichtbeachten der Vorfahrt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Beim Führer des Fahrzeuges
b) Fehler beim Überholvorgang		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
c) Übermäßige Geschwindigkeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
d) Falsches Einbiegen oder Wenden			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
e) Fahren auf der falschen Fahrbahn			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
f) Fahrer unter Alkoholeinfluß		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
g) Fahrzeugführer beachtet die Verkehrsregelung der Verkehrsposten und Signalanlagen nicht			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
h) Sonstige Verstöße von Fahrzeugführern oder Fahrzeughaltern		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
i) Falsches Verhalten von Fußgängern beim Überschreiten der Fahrbahn			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beim Fußgänger
j) Fußgänger unter Alkoholeinfluß			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
k) sonstige Verstöße von Fußgängern			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
l) Mängel der Bremsen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beim Fahrzeug
m) Mängel an der Beleuchtungsanlage des Fahrzeuges	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
n) Unvorschriftsmäßige Beladung, Überladung, Überbesetzung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
o) Mängel an der Bereifung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
p) Sonstige Mängel beim Fahrzeug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ort: Datum: Unterschrift:

Merkblatt

betr. Ausfertigung der Vordrucke

Tät 1

gültig ab 1. 7. 1957

zur Erfassung der polizeilichen Maßnahmen zur Überwachung des Straßenverkehrs.

I. Erfassungspflicht

- a) Die verkehrspolizeilichen Sondereinsätze (Pos. 1) sind bei den für die Maßnahmen gem. § 12 oder 13 POG zuständigen Polizeibehörden [Abt. S I bzw. S III a)] zu erfassen.

Erfassungspflichtig bei Transporten [Pos. 1.e)] und Eskortierungen [Pos. 1.f)] ist hierbei diejenige Polizeibehörde, die (im Landesbereich) als erste die Transportbegleitung oder die Eskortierung übernimmt.

- b) Zur Vermeidung einer unzulässigen mehrmaligen Nachweisung von Tätigkeiten sollen die übrigen verkehrspolizeilichen Maßnahmen (Pos. 2.—12.) jeweils bei der Dienststelle (Verkehrsüberwachungszug, Verkehrsüberwachungsdienst, Verkehrsunfalldienst, Revier bzw. Station, ggf. Pol.-Posten) der Polizeibehörde registriert werden, bei der der einschreitende Polizeivollzugsbeamte den zu schaffenden Vorgang **erstmalig** in den Geschäftsgang gibt bzw. die notwendigen Eintragungen macht. Bei dieser Dienststelle sind auch die gebührenpflichtigen Verwarnungen (Pos. 13.) zu erfassen.

II. Ausfertigung der Formblätter

Die Erfassung ist bei den Dienststellen zu zentralisieren. Sie soll durch den Anzeigenbearbeiter, den Wachhabenden usw. auf Grund der von den Außendienstbeamten vorgenommenen Tätigkeiten, jedoch nicht von diesen selbst durchgeführt werden. Das gilt nicht für die Einzelposten in ländlichen Verhältnissen.

Bei den erfassungspflichtigen Dienststellen sind die Tätigkeiten in den schwach umrandeten Feldern der entsprechenden Positionen zunächst durch Zwischensummen oder Strichelung zu registrieren. Sofern mit Zwischensummen gearbeitet wird, ist zwischen diese das Additionszeichen (+) zu setzen. Andernfalls ist übersichtlich in Fünfer- und Zehnergruppen zu stricheln. Der jeweilige Vorgang (Anzeige, Bericht, Eintragung, gebührenpflichtige Verwarnung) ist nach Auszählung mit einem auf die vorgenommene Erfassung hinweisenden Vermerk zu versehen. Die Verwendung eines kleinen Stempels mit der abgekürzten Beschriftung „Stat. erf.“ ist empfehlenswert.

Nach Abschluß des monatlichen Berichtszeitraumes sind die Strichelungen oder Zwischensummen in den schwach umrandeten Feldern auszuzählen bzw. zu addieren. Die Summen sind in die stark umrandeten Felder rechts der schwach umrandeten Felder einzutragen.

Eine vom Leiter der Polizeibehörde zu bestimmende Stelle, die möglichst über eine Additionsmaschine verfügen sollte, nimmt für den Bereich der Polizeibehörde die Rechenarbeiten für die Erstellung der Gesamtnachweisung vor. Die Summen in den stark umrandeten Feldern aus den von den Dienststellen vorgelegten Vordrucken „Tät 1“ sind zunächst untereinander zu schreiben. Aus der so entstandenen Voraufstellung, auf die aus Gründen der statistischen Exaktheit nicht verzichtet werden darf, sind die Endsummen zu errechnen und in die stark umrandeten Felder eines Vordruckes „Tät 1“ unter gleichzeitiger Fertigung von einer Durchschrift einzutragen. Es ist sicherzustellen, daß die Nachweisungen auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Später festgestellte Fehler können von den Polizeibehörden auch noch nachträglich **unmittelbar** bei den Sachbearbeitern des Statistischen Landesamtes NW in Düsseldorf, Heinrichstraße 57, Fernruf 6 60 21, berichtigt werden.

Jede verkehrspolizeiliche Maßnahme darf nach der Art und dem Grund in der Regel nur einmal erfaßt werden. Ergeben sich beim polizeilichen Einschreiten jedoch mehrere verschiedenartige Tätigkeiten, z. B. Strafanzeige bei Verkehrsvergehen, Sicherstellung des Fahrzeuges, Alcotest-Vorprüfung, Entnahme einer Blutprobe anläßlich eines verkehrspolizeilichen Sondereinsatzes (Fahrzeug-[Stand-]Kontrolle), wäre jede Maßnahme für sich bei der Dienststelle des einschreitenden Polizeivollzugsbeamten zu registrieren [Pos. 3.a), 4.a), 5.a), 11.f)]. Unabhängig davon wäre für den im gesamten Polizeibezirk angeordneten Sondereinsatz (Fahrzeug-[Stand-]Kontrollen) von der Abt. S III a bei Pos. 1.b) eine entsprechende Eintragung vorzunehmen. Wird der Betroffene wegen mehrerer Verkehrsverstöße angezeigt, so ist ohne Rücksicht auf die formularmäßige Anzeigenerledigung hinsichtlich der Eintragung so zu verfahren, als ob wegen jeden Verstoßes ein gesonderter Vorgang geschaffen worden wäre. Das gilt auch für jeden festgestellten Mangel am Fahrzeug. Bei gebührenpflichtigen Verwarnungen ist jedoch nur der **Hauptverstoß** zu registrieren. Im Zweifel gilt der in der im Vordruck aufgeführten alphabetischen Reihenfolge an höherer Stelle stehende „Grund der polizeilichen Maßnahme“ als Hauptverstoß [a) vor b), b) vor c), c) vor d) usw.].

Anzeigen über Verkehrsverstöße mit Schadensfolge, die mittels der für die Aufnahme von Verkehrsunfällen vorgesehenen Unfallanzeige aufgenommen werden, sind im Vordruck „Tät 1“ nicht zu registrieren.

Besonderes:

Zu Kopf bzw. Schlußzeile	ist anzugeben bzw. Bemerkungen	als Abkürzung
Pol.-Dienststelle	a) Landespolizeibehörden Verkehrsüberwachungszug (mit Nr. oder sonstiger Bezeichnung)	VUZ
	b) Polizeipräsidien, Polizeidirektionen, Polizeiämter	
	aa) Verkehrsdienst oder	VD
	bb) Revier (mit Nr.) (hier sind auch die Maßnahmen der Polizeiposten und Außenpostenstellen zu erfassen)	R
	c) Oberkreisdirektionen Polizeistation (mit Ortsbezeichnung)	Stat.
	d) Polizeiposten	P
Pol.-Behörde	Kreispolizeibehörde (mit Orts- und Landespolizeibezirksangabe)	PP, PD, PA oder OKD in..... (LPB)
	Landespolizeibehörde	LPB
Grund der polizeilichen Maßnahme	jede unter a)–p) vorgesehene Beanstandung	
Ort	Einzusetzen ist der Sitz der Pol.-Dienststelle bzw. der Pol.-Behörde	
Datum	ist bei abschließender Unterschriftsleistung einzutragen	
Unterschrift	Behörden- bzw. Dienststellenleiter oder Vertreter im Amt. (Schutzpolizeibeamte m. abgekürzter Amtsbezeichnung.)	(PD, POR, PR, PHK, POK, PK, POM, PM)
Monat	Berichtsmonat ist der Kalendermonat	
Blatt	Wenn aus Raumgründen in einem Berichtsmonat mehrere Blätter für eine Dienststelle ausgefüllt werden müssen, sind die Blätter fortlaufend zu numerieren. Hierbei ist es zweckmäßig, für alle Positionen auf dem neuen Blatt einen Zwischenübertrag vorzunehmen.	

Zu Position 1.a)–1.d): Verkehrspolizeilicher Sondereinsatz in diesem Sinne ist der gezielte und verstärkte schwerpunktmäßige Einsatz polizeilicher Kräfte.

- 1.a): Verhütung und Verfolgung von Verkehrsverstößen im fließenden Verkehr.
- 1.b): Von den Polizeibehörden besonders angeordnete Fahrzeug-(Stand-)Kontrollen mit und ohne Vorauswahl zur Überprüfung der Fahrzeuge, ihres Zustandes, ihrer Ausrüstung und Beladung, der Eigentums- oder Besitzverhältnisse und der Eignung des Fahrzeugführers.
- 1.c): Verhütung und Beseitigung von Störungen durch verkehrswidriges Parken oder Halten und Verfolgung derartiger Verstöße.
- 1.d): Erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, die verkehrspolizeiliche Maßnahmen im Rahmen des großen Aufsichtsdienstes erforderlich machen (vgl. § 5, Abs. 1, Ziff. 1 u. 3, StVO).
- 1.e): Polizeiliche Begleitung von Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen ungewöhnlich groß sind (§ 5, Abs. 1, Ziff. 2, StVO).
- 1.g): Einsatz von Lautsprechern, Verkehrskinderbühnen, Filmvorführgeräten, Verkehrskundelehrern (auch nach § 6 StVO) zu polizeilichen Verkehrserziehungs- und Verkehrsaufklärungsaktionen. Hierunter fallen auch Zweiradüberprüfungen in Betrieben, Schulen usw. Einweisung von Schülerlotsen, Mopedlehrgänge u. ä. gesteuerte polizeiliche Aktionen mit vorwiegend verkehrserzieherischem Charakter.
2. : Hier sind nur die Vorschläge der Polizei zur Teilnahme an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr aufzuführen (§ 6 StVO).
3. : Alcotest-Vorprüfung mit Träger-Atemalkohol-Prüfröhrchen. (Vgl. auch zu Pos. 4, zweiter Satz.)

- Zu Position 4. : Sofern aus Gründen der Beweissicherung weitere Blutentnahmen von einer Person angeordnet werden, ist hier nur *e i n e* Blutentnahme zu zählen. Im übrigen sind die bei *e i n e m* polizeilichen Ereignis ggf. für mehrere Personen angeordneten Blutentnahmen für sich zu registrieren.
6. : Die polizeiliche Inverwahrnahme (§ 15 PVG) ist hier mit zu erfassen.
- 10.—13. : Mängelberichte, Strafanzeigen (keine Unfallanzeigen!), Übertretungsanzeigen und gebührenpflichtige Verwarnungen, wie sie mittels der üblichen Formulare in der Regel erledigt werden.
- Zu Position 10. l)—p) Die Gründe für die polizeilichen Maßnahmen entsprechen im wesentlichen den Unfallursachen im Statistischen Meldeblatt eines Verkehrsunfalles (Unf.). Hier sind solche Ursachen im Statistischen Meldeblatt eines Verkehrsunfalles (Unf.). Hier sind solche Ursachen aufgeführt, bei denen ein repressiver Zugriff der Polizei in der Regel möglich ist. Sie sind so eingeordnet, wie sie in der Unfallstatistik ihrer Folgeschwere nach (Tote und Schwerverletzte!) in Erscheinung treten. Bei einigen Gründen [Pos. a)—p)] sind gewisse verkehrspolizeiliche Maßnahmen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Erlassen nicht möglich. Die hiernach nicht in Frage kommenden Spalten bei den Pos. 10.—13. sind schraffiert.

Sonderuntersuchungen:

Die von den Dienststellen ausgefertigten Vordrucke „Tät 1“ eignen sich für Sonderuntersuchungen beispielsweise hinsichtlich des Einschreitens bestimmter Polizeidienststellen oder bestimmter Polizeikräfte, z. B. mm. Reviere, mo. Reviere, Posten, Außenstellen, Kamerawagen Zivilstreifen, Kradstreifen, Verkehrsüberwachungsposten, Verkehrsüberwachungsstellen, Kontrollstellen u. ä. Sofern die Polizeibehörden und Dienststellen von dieser Möglichkeit ohne weiteren Personalaufwand Gebrauch machen können, ist jedoch sicherzustellen, daß die verkehrspolizeilichen Maßnahmen der hiernach mit Vordruck „Tät 1“ auszustattenden Dienststellen in jedem Falle ohne Schwierigkeiten ermittelbar bleiben.

— MBl. NW. 1957 S. 997.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.